

## ► Fälligkeit

**Mit der Flugbuchung wird der Flugpreis fällig**

| Es ist zulässig, zu verlangen, dass der Flugpreis bereits unmittelbar bei Abschluss des Luftbeförderungsvertrags bezahlt wird – unabhängig von der Höhe des Flugpreises oder dem zeitlichen Abstand zwischen Buchung und Flugantritt. |

Das meint der BGH (16.2.16, X ZR 97/14, Abruf-Nr. 146658). Dagegen gerichtete Klagen eines Verbraucherschutzverbandes wies er dementsprechend zurück. Der BGH: Verbraucher werden nicht nach § 307 BGB unangemessen benachteiligt, weil der Personenbeförderer kein Sicherungsrecht habe und eine erhebliche Gefahr von Zahlungsausfällen bestehe. Bei dem Massengeschäft der Fluggastbeförderung sei es nicht interessengerecht und praktikabel, eine Vergütungspflicht erst am Ende der Beförderung vorzusehen – wie beim Werkvertrag nach §§ 641, 649 BGB.

**MERKE** | Für das allgemeine Reiserecht verfolgt der BGH allerdings eine andere Linie. Hier darf lediglich verlangt werden, 20 Prozent des Reisepreises bei Vertragsschluss zu zahlen. Der Rest ist frühestens 30 Tage vor Reiseantritt fällig (BGH NJW 15, 1444).

## ► Bankrecht

**Schon wieder: BGH erklärt Darlehensklausel für (teilweise) unwirksam**

| Die Klausel „Es wird ein Disagio (Abzug vom Nennbetrag des Kredits) von 4,00 v.H. erhoben. Dieses umfasst eine Risikoprämie von 2,0 v.H. für das Recht zur außerplanmäßigen Tilgung des Kredits während der Zinsfestschreibung und 2,0 Prozent Bearbeitungsgebühr“ ist für Kreditverträge vor dem 11.6.00 wirksam, in Verträgen ab diesem Zeitpunkt unwirksam. |

Der BGH (16.2.16, XI ZR 454/14, Abruf-Nr. 146659, und XI ZR 96/15, Abruf-Nr. 146660) hat für die Frage, ob die Klausel wirksam ist, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des „Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie“ abgestellt. In diesem Zeitpunkt wurde dem Verbraucher als Darlehensnehmer in § 500 Abs. 2 BGB das Recht eingeräumt, seine Verbindlichkeiten aus einem Darlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zu erfüllen. Die von ihm im ungünstigsten Fall gemäß § 502 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB n.F. zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigung darf 1 Prozent des vorzeitig zurückgezählten Betrags nicht überschreiten und sei damit stets geringer als der von der Beklagten in diesem Fall einbehaltene Abzugsbetrag i.H.v. 4 Prozent des Darlehensnennbetrags. Danach weicht die Klausel, soweit der Verzicht auf die Vorfälligkeitsentschädigung bepreist wird, zu Lasten des Klägers von § 502 Abs. 1 BGB ab. Sie unterliegt gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle und besteht diese nach dem BGH nicht.

## ▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Wann darf die Bank Vorfälligkeitsentschädigung beanspruchen?, FMP 16, 6



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 146658

Andere Rechtsprechung für allgemeines Reiserecht



IHR PLUS IM NETZ  
Abruf-Nr. 146659  
und 146660



ARCHIV  
Ausgabe 1 | 2016  
Seite 6